

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

15. Jahrgang

Luckenwalde, 29. Juni 2007

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 23. ordentlichen Sitzung des Kreistages vom 25.06.2007	3
Vorlagennummer: 3-1054/07-KT	3
Vorlagennummer: 3-1055/07-KT	3
Vorlagennummer: 3-0975/07-KT	3
Vorlagennummer: 3-1049/07-III	3
Vorlagennummer: 3-1040/07-I	4
Vorlagennummer: 3-0998/07/1-I	4
Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming	4
Vorlagennummer: 3-1051/07-I	6
Vorlagennummer: 3-1052/07-I	6
Vorlagennummer: 3-1053/07-II	7
Vorlagennummer: 3-1069/07-III	7
Vorlagennummer: 3-1045/07-I	7
Vorlagennummer: 3-1050/07-I	7
Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“	8
Widmung eines Teilabschnittes der Kreisstraße K 7220n, Ortsverbindung Ruhlsdorf - Liebätz	9

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Beschlüsse der 23. ordentlichen Sitzung des Kreistages
vom 25.06.2007**Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im öffentlichen Teil:

1. Der Kreistag Teltow-Fläming spricht sich für den Erhalt der Oberschule „Otto Unverdorben“ in Dahme aus.
2. Der Landrat wird beauftragt, in diesem Sinne gegenüber dem zuständigen Bildungsministerium wirksam zu werden und Möglichkeiten zu erörtern, um den Oberschul-Standort im südlichsten Teil des Landkreises Teltow-Fläming auch zukünftig zu sichern.

Vorlagennummer: 3-1054/07-KT

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales einen Ehrenamtspass zu erarbeiten, der von der Homepage des Landkreises Teltow-Fläming herunter geladen werden kann.

Vorlagennummer: 3-1055/07-KT

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt ein Energie- und Klimaschutzprogramm zu entwickeln.

Vorlagennummer: 3-0975/07-KT

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, bis zur Kreistagssitzung im Juni 2008 Leitlinien für das politische Handeln bei der Gestaltung und Begleitung des gesellschaftlichen Wandels in der Folge der demografischen Entwicklung (seniorenpolitische Leitlinien) zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vorlagennummer: 3-1049/07-III

Der sich im Landkreis Teltow-Fläming befindende Teilabschnitt der Ortsverbindungsstraße Zesch am See – Egsdorf wird zur Kreisstraße gewidmet. Die Übernahme soll 2010 erfolgen.

Vorlagennummer: 3-1040/07-I

Der Kreistag beschließt den Schulentwicklungsplan des Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum vom 01.08.2007 – 31.07.2012.

Vorlagennummer: 3-0998/07/1-I

Der Kreistag beschließt die Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Aufgrund § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 25. Juni 2007 folgende zweite Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18. April 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 13 vom 24. April 2006), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben des Vierten Abschnittes wie folgt neu gefasst:

„Vierter Abschnitt – Kostenbeteiligung (Eigenanteil)

§ 14 Höhe

§ 15 Befreiung vom Eigenanteil

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler eine Leistungs- und Begabungsklasse ab der Jahrgangsstufe 5, Spezialschule oder Spezialklasse im Sinne des BbgSchulG besucht, werden Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schüler, die Leistungen nach dieser Satzung erhalten, haben sich an den Kosten zu beteiligen. (Eigenanteil)

(2) Bei minderjährigen Schülern, die Leistungen nach dieser Satzung erhalten, tragen die Eltern im Sinne des § 2 Nr. 5 BbgSchulG den Eigenanteil. Sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Höhe des Eigenanteiles beträgt monatlich

- für Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Mittelstufe 4,00 €
- für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I und II 8,00 €

In einem Schuljahr werden 10 Beförderungsmonate für die Erhebung des Eigenanteiles zugrunde gelegt. Die Monate Juli und August eines jeden Jahres sind keine Beförderungsmonate im Sinne dieser Satzung. Darüber hinaus bestehende Ferienzeiten bleiben unberücksichtigt.

(4) Der im Absatz 3 festgelegte Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere Kind, welches als Schüler Leistungen nach dieser Satzung erhält (Leistungsempfänger) und mit den anderen Leistungsempfängern in einem gemeinsamen Haushalt lebt.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „von der Elternbeteiligung und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler und bei minderjährigen Schülern deren Eltern sind von der Beteiligung befreit, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem dritten Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Festsetzung und Fälligkeit“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Elternbeteiligung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Elternbeteiligung“ gestrichen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Elternbeteiligung“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „die Elternbeteiligung“ gestrichen.

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „der Elternbeteiligung“ gestrichen.

9. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Elternbeteiligung“ werden gestrichen.

Artikel 2 **Neufassung der Satzung**

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 28.06.2007

gez. Peer Giesecke
Landrat

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 3-1051/07-I

Der Kreistag bestellt auf der Grundlage des § 19 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming Frau Waltraud Kahmann zur Leiterin des Amtes für Jugend und Soziales mit Wirkung vom 01. Juli 2007.

Vorlagennummer: 3-1052/07-I

Der Kreistag bestellt auf der Grundlage des § 19 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming Herrn Karsten Dornquast zum Leiter des Amtes für Zentral-, Schulverwaltung und Kultur mit Wirkung vom 01. Juli 2007.

Vorlagennummer: 3-1053/07-II

Die Auftragserteilung zur Lieferung von vier Rettungstransportwagen erfolgt an die Firma WAS Wietmarscher Ambulanz- und Sonderfahrzeug GmbH.

Vorlagennummer: 3-1069/07-III

Die Vergabe der Bauleistungen zur Unterhaltung an Kreisstraßen in Form der partiellen Straßensanierung erfolgt an die Firma Timmer Straßensanierung GmbH, Lindenstraße 23 in 06896 Reinsdorf.

Vorlagennummer: 3-1045/07-I

Die Vergabe zur Lieferung der Fachbücher für das Schuljahr 2007/2008 für das Oberstufenzentrum Luckenwalde/Ludwigsfelde auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 VOL/A erfolgt an die Micklich Buchhandlung, Große Straße 22, 15344 Strausberg.

Vorlagennummer: 3-1050/07-I

Der Zuschlag zur Reinigungsdienstleistung für das Objekt Kreishaus, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde wird an folgende Bewerber erteilt:

LOS I	Nr. 25, Koplín aus Jüterbog
LOS II	Nr. 17, 3B aus Teltow
LOS III	Nr. 5, P & P aus Ludwigsfelde
LOS IV	Nr. 15, Gegenbauer aus Berlin
LOS V	Nr. 18, Willert aus Trebbin

gez. Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

gez. Karin Mayer
Mitglied des Kreistages

Gewässerunterhaltungsverband
„Kremitz-Neugraben“

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

In der Zeit von Juli 2007 bis Februar 2008 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und das Landesumweltamt Brandenburg oder die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I Bbg Nr. 50) in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. S. 3245 vom 23.08.2002) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an.

Gemäß § 30 WHG und der §§ 84 und 89 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Ufer im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Gestaltung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, das Uferrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern erfolgen durch den Verband bzw. den Unterhaltungsunternehmen. Die Auskünfte über die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen erhalten Sie vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Tel.-Nr. 03535/6263.

Herzberg, den 22. Juni 2007

gez. Schulz
Verbandsvorsteher

**Widmung eines Teilabschnittes der Kreisstraße K 7220n,
Ortsverbindung Ruhlsdorf - Liebätz**

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) erhält auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses 50.5 7174/15 vom 11. November 2005 der neu erbaute Streckenabschnitt der K 7220 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Der neu erbaute Streckenabschnitt im Abschnitt 20 zwischen Stations-km 0,305 und Stations-km 1,690 mit einer Gesamtlänge von ca. 800 m wird in die Gruppe der Kreisstraßen eingestuft und Bestandteil der K 7220.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Landkreis Teltow-Fläming.

Die Widmung des neu erbauten Streckenabschnittes wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckenwalde, 29. Juni 2007

Giesecke
Landrat

